

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Energie
Sektion NE
3003 Bern

11. März 2015

Strategie Stromnetze; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. November 2014 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Strategie Stromnetze Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt Ihnen für diese Gelegenheit.

Wir begrüssen die Absicht, die Prozesse für den notwendigen und zeitgerechten Aus- und Umbau der Stromnetze zu optimieren. Die Vorlage schafft in vielen Punkten Klarstellungen und eine Verfahrensbeschleunigung, ferner eine verstärkte Planungssicherheit für die Netzbetreiber.

Die vereinfachten Verfahrensschemen im erläuternden Bericht enthalten nur Phasen der Mitwirkung, keine Rechtsmittelschritte. Laut Bericht wird künftig in der Sachplan-Phase nicht mehr über den Bedarf einer Leitung diskutiert werden müssen (das heisst aber wohl auch: nicht mehr können), weil diese Frage schon mit der Prüfung der Mehrjahrespläne geklärt wird. Diese werden durch die ElCom geprüft (Art. 9b neu und Art. 22 Abs. 2^{bis} neu Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG). Über die Rechtsmittelmöglichkeiten findet sich keine Aussage. Die Mehrjahrespläne basieren auf einem Szenariorahmen des Bundesamts für Energie (BFE), der vom Bundesrat genehmigt, aber von der ElCom nicht geprüft wird. Gemäss Bericht kann dieser viele politische Faktoren beziehungsweise Annahmen enthalten, die zum Zeitpunkt der späteren Projektierung bereits überholt sein können. Aber schon der Szenariorahmen ist für die Behörden verbindlich (Art. 9a Abs. 5 neu StromVG), was zumindest für die Behörden, also wohl auch Kantone und Gemeinden eine Anfechtung der Mehrjahrespläne verunmöglicht; die essenzielle Bedarfsfrage ist damit nicht mehr anfechtbar. Damit werden die bisherigen Rechte der Kantone durch die neue Verfahrenskaskade beschnitten.

Dass das Planungsverfahren laut Bericht "entlastet wird", weil die Wahl der Übertragungstechnologie (Erdkabel oder Freileitung) und der Korridor verbindlich festgelegt sind, bedeutet offenbar auch den teilweisen Verlust von Rechtsmittelmöglichkeiten, namentlich auch für Gemeinden, Private oder Umweltverbände. Darüber hinaus werden bereits im hängigen "ersten Paket" die Rechtsmittelmöglichkeiten an das Bundesgericht – entgegen unserem damaligen Antrag – beschränkt.

Antrag

In der Botschaft ist darzulegen, inwieweit diese Beschränkungen des Rechtsstaats rechtlich fundiert sind. Die für die Kantone, Gemeinden und Privaten künftig noch verbleibenden Rechtsmittelmöglichkeiten sind konkret aufzuzeigen (Instanz, zulässige Rügen, Kognition der Instanz). Die Verfahrensrechte der Kantone dürfen nicht beschnitten werden.

Weitere Anmerkungen finden Sie im beiliegenden Fragebogen bei den jeweiligen Fragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Beilage

- Fragebogen

Kopie

- strategie-stromnetze@bfe.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Strategie Stromnetze

Vernehmlassungsvorlage

Fragenkatalog

Antwortende Organisation:

Kanton Aargau, Regierungsrat

Inhalt

Szenariorahmen	2
Bedarfsermittlung	2
Nationales Interesse	5
Räumliche Koordination	6
Bewilligung Projekte	7
Überprüfung Kosteneffizienz	8
Öffentlichkeitsarbeit	11
Geodaten	12

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen:

- Nur eine Antwort pro Frage ankreuzen
- Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

Szenariorahmen

1. Sind Sie damit einverstanden, dass der energiewirtschaftliche Szenariorahmen zukünftig als verbindliche Vorgabe für die Netzplanung durch die Netzbetreiber gesetzlich verankert werden soll?

Art. 9a Abs. 1 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Das Bundesamt für Energie (BFE) soll einen Szenariorahmen als Grundlage für die Netzplanung erstellen. Aus unserer Sicht kann hingegen die Erstellung des Szenariorahmens auch der nationalen Netzgesellschaft überlassen werden. Dem BFE wäre nur die Funktion der Verfahrensleitung zu übertragen. Mit einer solchen Aufgabenteilung erübrigt es sich, dass parallele Planungs- und Wissensstrukturen aufgebaut werden, die schliesslich durch die Stromendkonsumenten wie auch durch die Steuerzahler zu finanzieren sind.

Zur Erstellung des Szenariorahmens "zieht das BFE die Kantone ... angemessen mit ein". Was ist damit gemeint? Was ist der Unterschied zwischen beispielsweise "das BFE hört die Kantone an" (vgl. Art. 15f Abs. 2 neu Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen [Elektrizitätsgesetz, EleG]) und hier "es zieht sie angemessen mit ein" (Art. 9a Abs. 1 neu Bundesgesetz über die Stromversorgung [Stromversorgungsgesetz, StromVG])? Welche Bedeutung kommt den Umständen zu, dass dieselbe Begrifflichkeit einerseits auch für weitere Betroffene und andererseits umgekehrt für die Pflicht der Swissgrid gilt (keine Behörde wie das BFE; Art. 9e Abs. 2 neu StromVG, beziehungsweise Frage 6)? Eine Umschreibung dieser – soweit ersichtlich erstmals in der Schweizer Gesetzgebung verwendeten – Begrifflichkeit fehlt im Bericht. Wir gehen davon aus, dass dies weit mehr ist als eine blosser Anhörung und nebst den Pflichten, Daten zu liefern, auch wesentliche Rechte enthält.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass eine fixe Periodizität für die Überprüfung und die Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens gesetzlich verankert wird?

Art. 9a Abs. 4 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass 5 Jahre die richtige Periodizität für die Überprüfung und Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens ist?

Art. 9a Abs. 4 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wesentlich ist eine Überprüfung und Nachführung und nicht eine grundsätzliche Neuentwicklung der Szenarien. Für Projekte wäre die Planungssicherheit sonst nicht mehr gegeben. Auf Stufe Projektstudien sind Überprüfungen im 5-Jahreszyklus denkbar. Falls sich bei der Ausgangslage keine Änderungen ergeben, sind auch längere Zyklen möglich.

Bedarfsermittlung

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das N-O-V-A-Prinzip (Netz-Optimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau) als Teil der technischen Netzplanungsgrundsätze gesetzlich verankert wird?

Art. 9d Abs. 2 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Durch Art. 8 Strom VG ist der Netzbetreiber bereits heute verpflichtet, ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz zu gewährleisten. Die Planung liegt in der Kompetenz des Netzbetreibers. Dessen Entscheide sind dabei auch abhängig von zukünftigen Vorhaben und erfolgen auf Basis von langfristigen Betrachtungen. Das "NOVA Prinzip" ist daher nicht generell und nicht in jedem Fall anwendbar. Ein unmittelbarer Netzausbau kann unter Berücksichtigung des langfristigen Bedarfs effizienter sein.

5. Sind Sie mit der Definition des Einspeisepunktes für neue Produktionsanlagen einverstanden?

Art. 9c StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Dies gilt für Ein- und Ausspeisepunkte. Für die Beurteilung des aus technischer und wirtschaftlicher Sicht günstigsten Anschlusses sind die gesamten Lebenszykluskosten und nicht nur die initialen Investitionen zu berücksichtigen.

6. Sind sie damit einverstanden, dass die Netzbetreiber der Netzebenen 3-7 bei der Bedarfsermittlung für einen angemessenen Einbezug der betroffenen Kantone, Gemeinden sowie weiterer Betroffener zu sorgen haben?

Art. 9e Abs. 2 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Zum Begriff "angemessen" vergleiche Bemerkung zur Frage 1.

7. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird?

Art. 9b Abs. 1 StromVG

Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wie in Frage 9 erwähnt, sind Netzbetreiber mit Netzspannung 36 kV und tiefer gemäss Art. 6 der Stromversorgungsverordnung (StromVV) von der Pflicht zur Einreichung der Mehrjahrespläne befreit.

8. Falls 7: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist von 9 Monaten gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

Art. 9b Abs. 1 StromVG

Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Vgl. Bemerkung zur Frage 7

9. Sind Sie damit einverstanden, dass die ElCom zukünftig die Mehrjahrespläne der Netzbetreiber prüfen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben muss?
Bemerkung: Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a StromVV sind die Verteilnetzbetreiber für Netze mit einer Spannung von 36 kV (Netzebenen 5 und 7) und weniger von der Erstellung von Mehrjahresplänen befreit, dementsprechend sind nur die Übertragungsnetzbetreiber und die Verteilnetzbetreiber betreffend die Netzebene 3 zur Erstellung von Mehrjahresplänen verpflichtet.

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Es ist zweckdienlicher, die Bestimmungen gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a StromVV auf Stufe Gesetz (StromVG) zu verankern.

10. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird (nach Einreichung)?

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

11. Falls 10: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ElCom eine Frist von 9 Monaten nach Einreichung gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Nationales Interesse

12. Erachten Sie es als zielführend, dass die Anlagen des Übertragungsnetzes von Gesetzes wegen von nationalem Interesse sind und der Bundesrat weiteren Anlagen der Verteilnetze von hoher Spannung (Netzebene 3) eine Bedeutung von nationalem Interesse zuerkennen kann?

Art. 15d Abs. 2 und 3 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.3 sowie 2.1

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Interessen sind im Einzelfall darzulegen.

Anmerkung zu Art. 15d Abs. 1

Der beabsichtigte Inhalt ergibt sich wie im Bericht ausgeführt bereits aus der Rechtsprechung und der Verfassung (Art. 2, 89 und 91 Bundesverfassung). Die Bestimmung passt nicht zu den nachfolgenden Bestimmungen, die dem Wortlaut nach die gleiche Begrifflichkeit "nationales Interesse" verwenden, aber dieses nur einer kleinen Teilmenge der Anlagen, die der "Versorgung mit elektrischer Energie" dienen, zuerkennen. Er soll gestrichen werden.

Räumliche Koordination

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Erstellung von Leitungen der Netzebene 1 auch in Zukunft grundsätzlich ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss?

Art. 15e EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.4 sowie 2.1

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

14. Erachten Sie es als notwendig, dass das bisher auf Verordnungsebene geregelte 2-stufige Sachplanverfahren (1. Schritt: Festsetzung Planungsgebiet, 2. Schritt: Festsetzung Planungskorridor und Bestimmung Übertragungstechnologie) neu auf Stufe Gesetz festgehalten wird? (bisher: Art. 1a – 1d der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen; SR 734.25; VPeA)

Art. 15e – 15j EleG

Erläuternder Bericht 1.2.2.4 sowie 2.1

☒ notwendig ☐ nicht notwendig ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Bewilligung Projekte

15. Erachten Sie es als zielführend, wenn für die Bewilligung von Leitungen des Übertragungsnetzes eine direkte Zuständigkeit des BFE vorgesehen wird?

Bemerkung: Im Rahmen der Strategie Stromnetze ist bislang noch keine Anpassung des betreffenden Artikels (Art. 16 Abs. 2 lit. b EleG) vorgesehen, sodass das BFE auch für Leitungen des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) nur zuständig wird, sofern das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte.

☐ Ja ☒ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

16. Halten Sie es für notwendig, dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können?

Art. 18b EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann?

Art. 17a EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

☐ zielführend ☒ nicht zielführend ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Beauftragung von verwaltungsexternen Personen führt im Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zu Know-how-Verlust allgemein und Kenntnissen im Einzelfall konkret. Es besteht zudem die Gefahr, dass es zu einem Interessenkonflikt kommt.

18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann?

Art. 15b Abs. 2 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

☒ zielführend ☐ nicht zielführend ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Ersatzmassnahmen dürfen jedoch nicht Projekte betreffen, für die eine Verkabelung nach Art. 15 c EleG bereits notwendig wird (Mitnahmeeffekt). Die Gesamtinteressen sind abzuwägen. Die Massnahmen sind mit dem betroffenen Verteilnetzbetreibern abzusprechen. Die Betroffenheit der Siedlungsgebiete muss in die Erwägungen einbezogen werden.

19. Sind Sie der Meinung, dass ein Mehrkostenfaktor (Mehrkosten der Realisierung von Leitungsprojekten als Kabelvariante anstatt als Freileitung) eine geeignete und effiziente Massnahme für einen zeitgerechten Aus- und Umbau der Verteilnetze (NE 3-7) darstellt?

Art. 15c EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Vergleiche auch Anmerkung zur Frage 20.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Mehrkostenfaktor eine gesetzliche Obergrenze festgelegt wird und die Festlegung des Mehrkostenfaktors unter Berücksichtigung definierter Kriterien (Verkabelungsgrad, Netznutzungsentgelt, Technologieentwicklung, Kosten Erdverkabelung) an den Bundesrat delegiert wird?

Art. 15c Abs. 2 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Festlegung des Anfangswerts des Mehrkostenfaktors und seine Veränderung sollen bereits für die parlamentarische Beratung transparent offen gelegt werden. Aus den Erläuterungen im Bericht ist nicht nachvollziehbar, wie die genannten Kriterien wirken werden und was dies für die Festlegung des Anfangswerts bedeutet.

21. Sind Sie mit der in Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG formulierten Ausnahmeregelung bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors einverstanden?

Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Ausnahmeregelungen sind notwendig, weil der geplante Einheitsfaktor (Mehrkostenfaktor für alle unterschiedlichen Einzelfälle) nicht in allen Fällen das Erfordernis der Gesamtinteressenabwägung genügend berücksichtigen kann und er in Einzelfällen zu stark ungerechtfertigten Ergebnissen führen würde.

Vergleiche auch Anmerkung zur Frage 20

Als Pendant zu Absatz 3 müsste es in Absatz 4 heissen "erheblich weniger" statt "weniger". In der Verordnung ist bei der Konkretisierung von "dadurch insgesamt" die Zeitachse zu berücksichtigen. Die Gesamtinteressenabwägung muss eine langfristige sein. Hier und an anderen Stellen ist der Wortlaut zu vereinheitlichen: Mit "Gebiet" (Abs. 3), "Raum und Umwelt" (Abs. 4) und "den Raum und die Umwelt" (Art. 15i Abs. 4) sind gemäss Bericht zu Recht immer "Menschen, Raum und Umwelt" gemeint (in dieser Reihenfolge).

22. Sollten aus Ihrer Sicht weitere Massnahmen zur Optimierung/Beschleunigung der der Bewilligungsverfahren ergriffen werden?

(Wenn Ja, bitte konkrete Vorschläge angeben)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Konkrete Vorschläge/Bemerkungen:

Der Pilotversuch mit dem neuen zweistufigen Sachplanverfahren Niederwil–Obfelden hat bereits gezeigt, dass zur Verfahrensbeschleunigung auch der Bund seine Ressourcen entsprechend anpassen muss. Zudem sind die Fristen bei Plangenehmigungsverfahren des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) zu kürzen. Unbedeutende Veränderungen wie gleichwertiger Ersatz oder Netzoptimierungen sollen auf der Basis eines Meldeverfahrens ausgeführt werden können. Speziell in diesem Zusammenhang (aktuell sehr hohe Anzahl von Plangenehmigungsverfahren bedingt durch den Zubau dezentraler Produktionsanlagen) ist die Erhöhung von Bussen im Bewilligungsverfahren (Art. 55 Abs. 2) als sehr kritisch anzusehen.

Die Vorlagepflicht ist nur für wesentliche Änderungen vorzusehen. Dazu kann eine in der Verordnung festzulegende Klarstellung hilfreich sein, welche über bewilligungspflichtige Vorhaben informiert.

Überprüfung Kosteneffizienz

23. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten der Netzbetreiber für Informationsmassnahmen anrechenbar sind?

Art. 15 Abs. 2 Bst. d StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

24. Inwiefern erachten Sie die Anrechenbarkeit von Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze (bspw. Smart Grids) vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 des Bundesrates als zielführend?

Art. 15 Abs. 3 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)

☐ zielführend ☒ nicht zielführend ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Abgrenzung was innovativ ist, dürfte in der Praxis schwierig sein. Der Begriff "Alleinstellungsmerkmal" (Bericht Seite 66) ist unklar.

Öffentlichkeitsarbeit

25. Wie beurteilen Sie die gesetzliche Verankerung der Kompetenz des Bundes und der Kantone zur Information der Öffentlichkeit über zentrale Aspekte der Netzentwicklung und über die Mitwirkungsmöglichkeiten?

Art. 9f StromVG

Erläuternder Bericht 2.2 (Netzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit)

☒ zielführend ☐ nicht zielführend ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Der Bund kann den Netzbetreibern Leistungen in Rechnung stellen, die ihm aus Leistungsaufträgen mit den Kantonen in Bezug auf die regionale Öffentlichkeitsarbeit über wichtige regionale Aspekte der Netzentwicklung in ihrem Kantonsgebiet erwachsen. Ausgenommen von diesen Kosten sind Kosten für Massnahmen, die die Kantone ohnehin als Grundauftrag oder aufgrund der gesetzlichen Mitwirkungspflicht leisten (Art. 3^{bis} EleG). Die Bestimmungen sehen vor, dass der Bund mit den Kantonen Leistungsaufträge abschliessen kann. Er ist also nicht verpflichtet. Dies widerspricht jedoch der zwingend formulierten Aufgabe der Kantone, über die regionalen Aspekte zu informieren. Bei einer Verpflichtung der Kantone zur Öffentlichkeitsarbeit, ist auch zwingend eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, die es den Kantonen ermöglicht, die entsprechenden Kosten zu überwälzen.

Art. 9f StromVG soll deshalb wie folgt geändert werden:

"²Die Kantone informieren ... in ihrem Kantonsgebiet; hierzu schliesst der Bund mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen ab."

Geodaten

26. Erachten Sie es als sinnvoll, dass das BFE eine Gesamtsicht der elektrischen Anlagen erstellt und diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt?

Art. 26a EleG

Erläuternder Bericht 2.1 sowie 5.5

☐ Ja ☒ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Eine generelle Veröffentlichung der Daten zu diesen sensiblen Versorgungsinfrastrukturen erachten wir aus sicherheitspolitischen Überlegungen als problematisch. Der Schutz kritischer Infrastruktur muss gewährleistet sein.

Die Erfassung der Daten ist in der Leitungsverordnung (LeV) vorgeschrieben. Ein Zwang zur digitalen Erfassung besteht gemäss LeV nicht. Die Raumplanung (Richtpläne) ist Aufgabe der Kantone. Mit der Zuteilung der Aufgabe an das BFE würde ein hoher, nicht zu rechtfertigender Aufwand generiert, der nicht notwendig ist und keinen Mehrwert generiert. Der zu bewältigende Datenumfang wäre enorm. Die Grundsätze zur Datenerhebung und Datenverwendung sind im Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) und in der Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV) geregelt.